Regierungsblatt.

LVII. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1808.

Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung, Titel II. §. 8., und in besonderer Erwägung, daß die Grundsäze der bevorstehenden neuen Gesezgebung eine durch alle Theile des Staats-Gebiets gleichmässig durchgeführte Organisation der Gerichts-Verfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungs-Kreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen:

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonial-Gerichte.

§. 1. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen, oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin Statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichts-Gewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonial-Gerichts muß wenigst fünfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Grösse der Patrimonial-Gerichts-Bezirke wird durch den Grundsaz bestimmt, daß der entfernteste Gerichts-Gesessene nicht

über vier baierische Strassen = Stunden von dem Gerichts = Size entlegen seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter, oder Patrimonial-Gerichte, welche von einem und demselben Gerichts = Inhaber abhängen, dürfen zusammen gezählt werden, um damit die festgesezte Zahl von fünfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesezten Abstände sich befinden.

§. 6. Die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonial = Gericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonial-Gericht, nach den unten folgenden Bestimmungen, nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten heim.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonial = Gerichts = Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normal = Zahl zusammen zu zählen, sie mögen inner, oder ausser des festgesezten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonial-Gerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonial = Gerichten, oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesezten Abstandes von 4 baierischen Strassen = Stunden zerstreut liegenden fremden Gerichts = Antheile durch Tausch gegen eigene Gerichts = Gesessene zu erwerben, sofort die Normal = Familien = Zahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purifiziren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichts-Antheile unter Privat = Gerichts = Inhabern kann die Bildung der Normal-Familien-Zahl und die Purifikation der Patrimonial = Gerichts = Bezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Siz-Gerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemal Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonial-Gericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf, noch Tausch von Gerichts = Antheilen zu einem solchen Zwecke Statt.

§. 12. Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonial = Gerichte erfoderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonial = Gerichts-Bezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem 1. Oktober 1809, als peremptorischen Termin, vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonial-Gerichtsbarkeits = Inhaber gehalten, bei Ver-

lust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichts-Bezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement, mit einem den ganzen Kreis umfassenden Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmässig gebildet von Uns erklärten Patrimonial-Gerichte in das offizielle Verzeichniß sämtlicher Gerichts-Bezirke Unsers Reichs aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungs-Kreise der Patrimonial-Gerichte.

§. 16. Das Patrimonial-Gericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privat-Rechts-Geschäfte zu, welche gemäß dem bürgerlichen Gesezbuche eine gerichtliche Urkunde erfodern, oder da, wo dieses den Partheien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonial-Gerichts-Verwalter ist in Fällen, wo das Gesez einen Familien-Rath erfodert, bei Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdiktionen, Prodigalitäts-Erklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familien-Raths, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesezbuch einem Beisizer des Unter-Gerichts, als Vorstande des Familien-Raths, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesez eine Bestätigung des Beschlusses des Familien-Raths, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfodert, hat das Patrimonial-Gericht denselben dem königlichen Unter-Gerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civil-Stands-Beamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betrifft.

Er hat die Heuraths-Register, dem Geseze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonial-Gerichts niederzulegen, das andere zu dem königlichen Unter-Gerichte einzusenden.

Das königliche Unter-Gericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Civil-Stands-Register die Aufsicht und Kontrolle

über den Patrimonial-Richter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesezbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonial-Gerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypotheken-Bücher zu.

§. 20. Die Gerichts-Herren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder anderen persönlichen Foderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichts-Unterthane, wegen Zins, Stift, Landemien und anderen dergleichen gutsherrlichen Geld-Prästationen, abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichts-Verwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbiethenden versteigert, und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichts-Herrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbst-Exekution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr, oder anderes, als ihr gebührte, genommen oder behalten; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichts-Herrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesez zu einem Nachlaße verpflichtet, oder dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt, die Foderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden: so ist der Gerichts-Unterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Unter-Gerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Zivil- oder Polizei-Sachen, diese mögen den Guts-Herrn und dessen Gerichts-Insassen, oder die Gerichts-Insassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In Kriminal-Fällen gebühren den Patrimonial-Gerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Siz Unsers einschlägigen Land- oder Stadt-Gerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oekonomie-Verwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Kriminal-Fällen bleibt den Patrimonial-Gerichten, unter was immer für einem Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Kriminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, oder nicht, für immer verbothen.

§. 25. Den Patrimonial-Gerichts-Herren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Kognition und Bestrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichts-Herren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsere Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizei-Verbothe, welches einen in den polizeilichen Wirkungs-Kreis der Patrimonial-Gerichte einschlagenden Gegenstand betrifft, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtiget, so ferne die angedrohte Geld-Buße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit grösseren Geld-Bußen verpönten Polizei-Vergehen gehören zur Kognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen ausserehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonial-Gerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld, oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesezt werden.

Unsere besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonial-Gerichte sind gehalten, alle drei Monate ihre Straf-Protokolle an das General-Kreis-Kommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonial-Gerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichts-Inhaber erwählten, von Unserm General-Kreis-Kommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichts-Verwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichts-Verwalter nicht zugleich mit einem Aktuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichts-Handlungen, bei welchen das Gesez die Mitwirkung eines beeideten Gerichts-Schreibers erfodert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonial-Gerichts-Verwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfodert werden.

§. 34. Der Patrimonial-Gerichts-Inhaber hat seinen Gerichts-Verwalter aus der Zahl der für den Staats-Dienst aus der Rechts-Wissenschaft und der Staats-Verwaltung geprüften und zugelassenen Kandidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichts-Herren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Klassifikation der Kandidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichts-Verwalter, welche zugleich Oekonomie-Verwalter sind, haben dem Gerichts-Herren eine besondere Verwaltungs-Pflicht auf Hand-Treue zu leisten.

§. 36. Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonial-Gerichts-Inhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichts-Verwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichts-Sizen entfernt wohnen.

Auch soll der Siz des Amtes an einem ein- für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichts-Inhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unserer Verordnung vom 7. November 1807, §. 6. (Regierungs-Blatt von 1807, Seite 1725 und 1726) bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und anderen Bedingungen unterwerfen, welche den besonderen Gerichts-Verwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechts-Geschäfte, Kontrakte, Testamente und dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiliget ist, und welche zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfodern, niemal selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normal-Familien-Zahl, gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber, nach Unserer Verordnung vom 7. November 1807, (Regierungsblatt S. 1727.) Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Unter-Gerichte sind schuldig, jenen Guts-Besizern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben, gemäß §. 40, verlustig geworden sind, in Beitreibung ihrer liquiden

grundherrlichen Foderungen, nach den in Beziehung auf die Kameral-Grund-Renten bestehenden Vorschriften, auf jedesmaliges Anrufen behülflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonial-Gerichts-Herr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt, so wird der Gerichts-Herr angehalten, einen anderen an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichts-Herr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichts-Halters entstehenden Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichts-Herr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsaze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem Kriminal-Kodex benanntes Verbrechen übergeht, so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechtsnachfolger.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Provinzial-Verordnung.

(Die Rechnungs- und Geschäfts-Retardaten in der bisherigen Provinz Baiern betreffend).

Nachdem die Rentämter der bisherigen Provinz Bajern durch die neue Territorial-Eintheilung sieben verschiedenen Kreis-Finanz-Direktionen zugetheilt werden; hingegen noch manche Rechnungs- und andere Geschäfts-Retardate bestehen, welche kollektiv auf die ganze Provinz Bezug hatten, und durchaus nur kollektiv beendiget werden können, so lassen Seine Königliche Majestät aus einer unterm Heutigen an die hiesige Provinzial-Etats-Kuratel ergehenden umständlichen Weisung die nachfolgenden Bestimmungen allen Rentämtern und übrigen Finanz-Rechnungs-Behörden in der bisherigen Prvovinz Baiern zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen:

1. Alle rückständigen Rechnungen, mit Einschlusse jener für das eben ausfliessende Etats-Jahr 180⅞, sind an die Steuer- und Domainen-Sektion bei dem königlichen Ministerium der Finanzen einzusenden, wo ein eigenes Retardaten-Justifikations-Büreau etablirt wird; jedoch hat jedes Rentamt das Rechnungs-Duplikat des Jahres 180⅞ an die einschlägige Finanz-Direktion zur Wissenschaft zu übergeben.

2. Alle Gelder und Gefälle, welche noch in das Etats-Jahr 180⅞, oder auch noch in frühere Jahre gehören, sind unter der Aufschrift: „an die ehemalige Provinzial-Haupt-

Kasse, oder an die ehemalige Steuer-Haupt-Kasse", in der gewöhnlichen Art einzusenden.

3. Für die Vollendung und Zusammenstellung der aus der Zeit der Säkularisirung und Inkamerirung der Klöster noch unerledigten Gegenstände bleibt eine Spezial-Kloster-Kommission, unter dem Vorsize des Direktors Klem. Neumair. Ihr Wirkungs-Kreis erstreckt sich, bis zur ohnehin nahen Vollendung ihres Geschäftes, auf alle in was immer für Kreise vertheilten Aemter der ehemaligen Provinz Baiern. Sie erholt aber die nothwendigen Erläuterungen und Berichte der Rentämter nur mittelbar durch die einschlägigen Finanz-Direktionen, mit welchen sie im Stile eines Schreibens korrespondirt, und eröffnet den lezteren die erfolgten königlichen allerhöchsten Entschliessungen in diesem Spezial-Gegenstande, soferne die allerhöchsten Entschliessungen nicht unmittelbar an die Kreis-Finanz-Direktionen ergehen.

4. Für das heurige momentane Steuer-Provisorium besteht ebenfalls eine eigene Spezial-Kommission, auch unter dem Vorsize des erwähnten Direktors Neumair. Diese steht aber mit den Kreis-Finanz-Direktionen in keiner Berührung, sondern sie erläßt in diesem in das ältere Rechnungswesen vor dem 1. Oktober 1808. einschlägigen Gegenstande ihre Aufträge unmittelbar an alle Rent- und anderen Aemter der ehemaligen Provinz Baiern.

5. Hingegen die Fortsezung und Vollendung der eigentlichen provisorischen Steuer-Rektifikation wird, sobald es nur immer möglich ist, den einschlägigen Finanz-Direktionen zugetheilt.

Die Steuer- und Domainen-Sektion, welcher die oberste Leitung dieses wichtigen Geschäftes im ganzen Reiche nach gleichen Grundsäzen obliegt, wird die für die bisherige Provinz Baiern gesammelten Arbeiten unter die einschlägigen Finanz-Direktionen vertheilen, ihnen deutliche und bestimmte Instruktionen auf Ministerial-Auftrag geben, und die Fortsezung des Geschäftes mit dem aufmerksamsten Auge verfolgen.

München den 16. September 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.